

Gemeinde Murten

Sitzung des Generalrates vom 25. April 2012

Botschaft des Gemeinderates zu den Aenderungen der Statuten des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz See

Der Verband Gesundheitsnetz See muss aufgrund des Wegfalls des sogenannten Finanzkraftindex der Gemeinden, der bei der Berechnung des Kostenverteilers angewendet wurde, die Statuten anpassen. Neu dient aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011 der Steuerpotentialindex als Berechnungsgrundlage.

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, die vorgeschlagenen Statutenänderungen zu genehmigen.

Beilagen: - Botschaft des Verbandsvorstandes zu Handen der Gemeinden
- vorgeschlagene Aenderungen der Statuten des Gesundheitsnetzes See
- Kostenverteiler gerechnet auf 1 Mio Franken
- Kostenverteiler gerechnet auf die Kosten der Gemeinden für den Spitalumbau

Gesundheitsnetz See

Entscheid Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011

Statutenänderung – Botschaft für Gemeinden

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich ist der bisher vom Kanton errechnete Finanzkraftindex aufgehoben worden. Die Gemeindeverbände und Gemeindeübereinkünfte, welche für den Kostenverteiler eine Gewichtung nach dem Finanzkraftindex vorsehen, müssen deshalb ihre entsprechenden Statuten- bzw. Vereinbarungsbestimmungen auf den 1. Januar 2013 anpassen.

Der Verband der Gemeinden des Seebezirks empfiehlt den Gemeinden die Einsetzung eines neuen Verteilschlüssels, welcher das bisherige Solidaritätsniveau (Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden) möglichst wenig verändert. Die vom Amt für Gemeinden errechneten Zahlenvarianten haben gezeigt, dass man für Organisationen, welche alle Gemeinden des Seebezirks umfassen, dieses Ziel dann am besten erreicht, wenn man den bisherigen Finanzkraftindex durch den neuen Steuerpotentialindex ersetzt, wobei der Anteil, welcher mit dem Index gewichtet wird, zu halbieren ist.

Für das Gesundheitsnetz See bedeutet das Folgendes:

1. Der ordentliche Kostenverteiler des Gesundheitsnetzes See sieht heute eine Aufteilung der Kosten zu 50 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 50 % im Verhältnis zur mit dem Finanzkraftindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung vor. Entgegen der Empfehlung des Verbandes der Gemeinden, entschied die Delegiertenversammlung des Gesundheitsnetzes See im neuen Kostenverteiler eine Aufteilung der Kosten zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung vorzunehmen.
2. Für die Spitalinvestitionen ist noch der Kostenverteiler der Statuten des Spitalverbandes (vor der Umgestaltung zum Gesundheitsnetz) massgeblich. Dieser Kostenverteiler sah eine Aufteilung zu 25 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung, zu 50 % im Verhältnis zur mit dem Finanzkraftindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 25 % im Verhältnis zur mit dem Distanzfaktor multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung vor. Analog dem Entscheid für den Verteilschlüssel GNS ergibt sich für die Spitalinvestitionen die folgende Aufteilung: 40 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung, 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung und 25 % im Verhältnis zur mit dem Distanzfaktor multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung.

Die Statutenänderung soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Zu betonen ist, dass diese Anpassung der Kostenverteiler erforderlich ist, weil der Finanzkraftindex nicht mehr zur Verfügung steht. Und dabei soll das bisherige Solidaritätsniveau möglichst unverändert beibehalten werden.

Demnach beantragt die Delegiertenversammlung GNS den Gemeinden, der unterbreiteten Statutenänderung zuzustimmen.

Gesundheitsnetz See

Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011

Statutenänderung

1. Die Statuten des Gesundheitsnetzes See vom 7. März 2008 werden wie folgt geändert:

alt	neu
Art. 32 Kostenverteiler ¹Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten wird zu 50 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 50 % im Verhältnis zur mit dem Finanzkraftindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt. ²Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Finanzkraftindexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft sind.	Art. 32 Kostenverteiler ¹Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Investitions- und Betriebskosten wird zu 65 % im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35 % im Verhältnis zur mit dem Steuerpotentialindex multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt. ²Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotentialindexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Ende des betreffenden Rechnungsjahres in Kraft sind.

2. Die Art. 37 - 43 der ehemaligen Statuten des Gemeindeverbandes des Spitals des Seebezirks vom 25. Juni 1997 (Anhang zu den Statuten des Gesundheitsnetzes See vom 7. März 2008), die gemäss Art. 37 Abs. 3 der Statuten des Gesundheitsnetzes See noch für die von den Gemeinden zu tätigen Spitalinvestitionen anwendbar sind, werden wie folgt geändert:

alt	neu
Art. 38 Zusammensetzung ¹Der Kostenanteil jeder Gemeinde zerfällt in: a) einen Betrag gemäss Finanzkraftindex der Gemeinde; b) einen Betrag gemäss Distanz zum Spital; c) einen Betrag gemäss der Einwohnerzahl.	Art. 38 Zusammensetzung ¹Der Kostenanteil jeder Gemeinde zerfällt in: a) einen Betrag gemäss Steuerpotentialindex der Gemeinde; b) einen Betrag gemäss Distanz zum Spital; c) einen Betrag gemäss der Einwohnerzahl.

²50% der zu verteilenden Beträge werden nach dem Finanzkraftindex-Verteilschlüssel und die restlichen 50% zur Hälfte nach dem Distanz- und zur Hälfte nach dem Einwohnerzahl-Verteilschlüssel berechnet.	Art. 40 Festlegung des Finanzkraftindex Für die Festlegung des Finanzkraftindex ist der jeweils letzte Beschluss des Staates über die Klassifikation der Gemeinden massgebend.	Art. 40 Festlegung des Steuerpotentialindex Für die Festlegung des Steuerpotentialindex ist der jeweils letzte diesbezügliche Beschluss des Staates massgebend.
Art. 41 Finanzkraftindex-Verteilschlüssel Der Finanzkraftindex-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet: $\frac{\text{Einwohnerzahl} \times \text{Finanzkraftindex der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl} \times \text{Finanzkraftindex) aller Gemeinden}}$	Art. 41 Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel Der Steuerpotentialindex-Verteilschlüssel wird folgendermassen berechnet: $\frac{\text{Einwohnerzahl} \times \text{Steuerpotentialindex der einzelnen Gemeinde}}{\text{Summe (Einwohnerzahl} \times \text{Steuerpotentialindex) aller Gemeinden}}$	

3. Diese Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden.

4. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss Ziff. 3 und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Murten, 15. Dezember 2011

Delegiertenversammlung des Gesundheitsnetzes See

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Lehmann

Maria Schwab